



Verkaufsbedingungen der VEM motors GmbH

1. Geltungsbereich / Vertragsschluss / Allgemeines

- 1.1 Die Verkaufsbedingungen der VEM gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige, selbst wenn diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden. Ergänzend gilt unsere Preisliste in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.3 Es gelten vorbehaltlich vertraglicher Vereinbarungen ausschließlich diese Regelungen. Andere Regelungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn VEM ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4 Nebenabreden und Änderungen kommen erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande.
- 1.5 Die Erfüllung des Vertrages durch VEM bezüglich derjenigen Lieferteile, die von staatlichen Exportvorschriften erfasst werden, steht unter dem Vorbehalt, dass durch VEM die erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.
- 1.6 Von VEM übergebene Unterlagen und gemachte Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur verbindlich, soweit wir dies ausdrücklich als Vertragsbestandteil aufführen bzw. ausdrücklich auf diese Bezug nehmen.
- 1.7 An Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Dokumentationen u.ä. Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – behält sich VEM GmbH ihre Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne vorherige Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- 1.8 Ergänzend gelten die *"Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen der Elektroindustrie"* (ZVEI), die wir Ihnen auf Anfrage gerne kostenlos zur Verfügung stellen.

2. Preise und Zahlungen

- 2.1 Preise gelten ab Werk zuzüglich Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
 - 2.1.1 Bei Lieferungen innerhalb der EU hat der Besteller zum Nachweis seiner Befreiung von der Umsatzsteuer seine Umsatzsteueridentifikationsnummer rechtzeitig vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin mitzuteilen.

Im Falle des Unterbleibens der rechtzeitigen und vollständigen Mitteilung behält sich VEM die Berechnung der jeweils geltenden Umsatzsteuer vor.
 - 2.1.2 Bei Lieferungen außerhalb der EU ist VEM berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nachzuberechnen, wenn der Besteller nicht innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Versand einen Ausfuhrnachweis zuschickt.
- 2.2 Kostenvoranschläge sind nur in Schriftform bindend.
- 2.3 Soweit nichts anderes vereinbart, hat der Besteller die Zahlungen innerhalb von 30 Tagen eingehend zu leisten.
- 2.4 Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen werden zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen, welche bei VEM angefordert werden können, abgerechnet. Bei Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeiten werden Zuschläge erhoben. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.
- 2.5 Zahlungen sind ohne jeden Abzug auf eines unserer Konten zu leisten.
- 2.6 Der Besteller kann nur mit dem Grunde und der Höhe nach unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

3. Lieferung/Gefahrübergang/Entgegennahme

- 3.1 VEM behält sich zumutbare Teillieferungen und Teilrechnungen vor.
- 3.2 Lieferungen erfolgen ab Werk, soweit nichts anderes vereinbart, ab Herstellungsort.



- 3.3 Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Hat der Besteller den Transport der Sache vom Herstellungsort zur Verwendungsstelle übernommen, trägt der Besteller für die Dauer des Transports die Gefahr.
- 3.4 Die Regelungen über den Gefahrübergang gelten auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder noch andere Leistungen übernommen hat.
- 3.5 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme in Folge von Umständen, die VEM nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. VEM verpflichtet sich, vom Besteller verlangte Versicherungen auf dessen Kosten abzuschließen.
- 3.6 Der Besteller darf die Entgegennahme der Lieferung bei unwesentlichen Mängeln und Mengenabweichungen, unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 9, nicht verweigern.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Das Eigentum an Liefergegenständen geht erst nach vollständiger Bezahlung auf den Besteller über. Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder besondere Formvorschriften geknüpft ist, hat der Besteller für deren Erfüllung Sorge zu tragen.
- 4.2 Der Besteller darf den Liefergegenstand vor Eigentumsübergang weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller VEM unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist VEM zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Weder die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts noch die Pfändung des Liefergegenstandes durch VEM gelten als Rücktritt.
- 4.4 Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt VEM, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
- 4.5 Hat der Besteller seinen Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so gilt ergänzendes:

4.5.1 VEM behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsbeziehung befriedigt sind.

4.5.2 Der Besteller ist berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er hat die Liefergegenstände unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, wenn die Liefergegenstände vom Dritterwerber nicht sofort vollständig bezahlt werden. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungsverzug des Bestellers. Der Besteller tritt schon jetzt zur Sicherung der Forderungen von VEM die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen an VEM ab. Im Fall von Verarbeitung von Vorbehaltssachen und daraus entstehenden Miteigentum erfasst die Abtretung nur den dem Miteigentumsanteil entsprechenden Forderungsanteil.

4.5.3 Zur Einziehung der an VEM abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung solange ermächtigt, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber VEM vertragsgemäß nachkommt. VEM kann jederzeit verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und den Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

4.5.4 Die Verarbeitung von Vorbehaltsware wird durch den Besteller stets für VEM vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum der VEM stehenden Gegenstände verarbeitet, so erwirbt VEM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Ware von VEM mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller VEM anteilig das Miteigentum überträgt, soweit ihm die Hauptsache gehört. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für VEM. Für die durch Verarbeitung bzw. Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für Vorbehaltsware.

4.5.5 VEM verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Rechnungswert die noch offenen Restforderungen nicht nur vorübergehend und mehr als 10 % übersteigt.

5. Mitwirkungspflichten des Bestellers

Im Fall der Montage hat der Besteller alle erforderlichen Montageteile und Hilfsmittel an Ort und Stelle zur Verfügung zu stellen und alle notwendigen Vorarbeiten müssen fertiggestellt sein, damit die Montage ohne Verzögerung begonnen und durchgeführt werden kann.

6. Lieferfristen

6.1 Alle von VEM gemachten Angaben über die Zeitdauer und Lieferfristen sind nur annähernd maßgebend. Die Einhaltung einer dennoch ausnahmsweise fest vereinbarten Lieferzeit setzt jedoch voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen VEM und dem Besteller geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

6.2 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

6.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermi maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft durch VEM.

6.4 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist zurückzuführen auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe, Verzögerung des Erhalts staatlicher Genehmigungen oder sonstiger außerhalb des Einflussbereiches von VEM liegenden Ereignissen, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch im Falle eines vorliegenden Verzuges. Beginn und Ende derartiger Ereignisse wird VEM dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

6.5 Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet, insbesondere für Wartezeiten und für weitere erforderliche Reisen der Fachkräfte, auch dann, wenn die Arbeiten pauschal übernommen wurden oder zu Lasten der VEM gehen. Sofern bei Pauschalmontagen

Montageverzögerungen und/oder Mehraufwendungen entstehen, die nicht durch das Verschulden der VEM verursacht worden sind, hat der Besteller die hierdurch anfallenden Mehrkosten zu tragen. Die Berechnung erfolgt auf Basis des zum Zeitpunkt der Montage gültigen Preisverzeichnisses der VEM. Wenn der Besteller mit Einverständnis der VEM Montagepersonal, Material und Hilfskräfte zur Verfügung stellt, deren Kosten zu Lasten von VEM gehen, so ist eine genau Aufstellung hierüber vom Montagepersonal zu bestätigen. Nur solche Belege können bei einer verspäteten Verrechnung anerkannt werden. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten. Das gleiche gilt, wenn der Besteller ein Akkreditiv nicht bis zum vereinbarten Termin eröffnet.

6.6 VEM behält sich vor, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerten Fristen zu beliefern.

7. Lieferverzögerungen/Unmöglichkeit

7.1 Der Besteller kann bei teilweiser Unmöglichkeit nur vom Vertrag zurücktreten, wenn die Teilleistung nachweisbar für den Besteller ohne Interesse ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Im Übrigen gilt Ziffer 11. Tritt Unmöglichkeit oder Unvermögen während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

7.2 Ist die Unmöglichkeit von keinem Vertragspartner zu vertreten, so hat VEM einen Anspruch auf einen ihrer geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung.

7.3 Kommt VEM in Verzug und entsteht dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, einen pauschalen Verzugschaden zu fordern. Diese Verzugsentschädigung beträgt vom Zeitpunkt an, in dem die Forderung schriftlich bei VEM eingegangen ist, für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % des Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

7.4 Der Besteller ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt, wenn – unter

Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine von VEM GmbH während des Verzuges gesetzte angemessene Frist zur Leistungserbringung fruchtlos verstrichen ist.

- 7.5 Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 11.

8. Abnahme

8.1 Die Produkte von VEM gelten zwei Wochen nach Meldung der Abnahmebereitschaft als abgenommen, es sei denn, der Besteller rügt schriftlich innerhalb dieses Zeitraums bestehende wesentliche Mängel.

8.2 Zur Abnahmeverweigerung ist der Besteller nur berechtigt, sofern der Mangel den gewöhnlichen und /oder den vorausgesetzten Gebrauch des Werkes und/oder dessen Wert aufhebt oder erheblich mindert. Sofern das Werk mit Mängeln behaftet ist, die nicht zur Abnahmeverweigerung berechtigen, hat die Abnahme unter den Vorbehalt der Mangelbeseitigung zu erfolgen.

8.3 Abnahmeverweigerungen, Widersprüche gegen die Abnahme oder Vorbehalte gegen die Abnahme müssen unverzüglich schriftlich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels erfolgen.

9. Sachmängel

9.1 Nach Ermessen von VEM liefern wir neu oder bessern alle Leistungen nach, die sich nachweisbar in Folge eines vor Gefahrübergang gemäß Ziffer 3 dieser AGB liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Der Besteller hat Sachmängel unverzüglich zu rügen und schriftlich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels zu melden. An im Austauschverfahren ersetzten Teilen behält sich VEM das Eigentum im Rahmen von Ziffer 4 vor.

9.2 Es wird insbesondere keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind, jedoch nicht auf das Verschulden von VEM zurückzuführen sind: Natürliche Abnutzung, unsachgemäß vorgenommene Eingriffe oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder Dritter, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung, Montage oder Inbetriebsetzung, fehlerhaft oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder

Austauschwerkstoffe, mangelhafte Arbeiten des Bestellers, schädliche Umgebungsbedingungen, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, ohne Zustimmung von VEM vorgenommene Änderungen am Liefergegenstand.

9.3 Um die von VEM nach billigem Ermessen notwendig erscheinende Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferung vornehmen zu können, muss der Besteller VEM die erforderliche Zeit und Gelegenheit geben, sonst ist VEM von der Haftung und Gewährleistung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung, der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig größerer Schäden, wobei VEM sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von VEM Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

9.4 Ist die Beanstandung berechtigt, trägt VEM die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung, die Kosten des Ersatzstückes sowie dessen Versandkosten. Bei Liefer-/Montageorten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die insgesamt von VEM zu tragenden Kosten begrenzt auf die Höhe des Auftragswertes.

9.5 In Fällen schuldhafter Mitverursachung der Mängel durch den Besteller, insbesondere aufgrund der Nichtbeachtung seiner Schadensvermeidungs- und Minderungspflicht, hat VEM nach der Nachbesserung einen der Mitverursachung des Bestellers entsprechenden Schadensersatzanspruch.

9.6 Der Besteller hat nach seiner Wahl ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine von VEM gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung und Ersatzlieferung wegen eines Mangels fruchtlos verstreicht. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, so steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

9.7 Die Anwendbarkeit der §§ 445a und 445b BGB wird ausgeschlossen.

10. Rechtsmängel

10.1 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes innerhalb der unter Ziffer 14 genannten Fristen zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder

Urheberrechten, verschafft VEM grundsätzlich dem Besteller das Recht zum weiteren Gebrauch oder modifiziert den Liefergegenstand derart, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in einer angemessenen Frist nicht möglich, sind die Parteien zum Rücktritt berechtigt. Innerhalb der Fristen wird VEM den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

10.2 Die Gewährleistung bei Rechtsmängeln gem. der vorbenannten Ziffer ist vorbehaltlich der Ziffer 11 für den Fall der Schutz- und Urheberrechtsverletzung abzuschließen. Sie besteht nur, wenn

- der Besteller VEM GmbH unverzüglich schriftlich unter Angabe und Beschreibung der geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzung unterrichtet,
- der Besteller VEM im angemessenen Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt,
- VEM alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtliche Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht,
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

10.3 Alle weiteren Ansprüche aus Gewährleistung (insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selber entstanden sind) bestimmen sich ausschließlich nach der Ziffer 11.

11. Haftung

11.1 VEM haftet, auch im Fall von Schäden wegen Pflichtverletzung bei Vertragsverhandlung, unabhängig aus welchem Rechtsgrund (insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selber entstanden sind) nur bei Vorsatz, schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter; schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit; Mängel, die VEM arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit VEM garantiert hat; Mängel,

soweit nach den Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden am privat genutzten Gegenständen zu haften ist.

11.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet VEM auch im Falle grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter sowie bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

11.3 Die Haftung von VEM für die Vernichtung von Daten beschränkt sich auf den Kostenaufwand, der zu ihrer Rekonstruktion erforderlich wäre, wenn diese Daten durch den Besteller ordnungsgemäß gesichert worden wären.

11.4 Der Ersatz von reinen Vermögensschäden wird durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa im Falle der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Auftragswertes und Schadenshöhe, begrenzt.

11.5 Eine weitere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selber entstanden sind, sind ausgeschlossen.

11.6 VEM haftet nicht für Folgen von Mängeln, für die keine Gewähr übernommen wurde.

12. Versicherungsvertragliche Ansprüche

Soweit VEM bezüglich des Liefergegenstandes als Mitversicherter unmittelbare Ansprüche gegen die Versicherung des Bestellers hat, erteilt der Besteller bereits jetzt seine Zustimmung zur Geltendmachung dieses Ansprüche.

13. Software

13.1 Für eine im Lieferumfang enthaltene Software anderer Anbieter gelten deren Allgemeine Geschäftsbedingungen vorrangig. Sollten diese nicht vorliegen, lassen wir sie dem Besteller auf Anfrage zukommen.

13.2 Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der anderen Anbieter gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend. Im Falle der Unwirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anderer Anbieter geltend die Bedingungen der VEM.

13.3 Der Besteller erhält an den VEM Softwareprodukten auf Dauer ein einfaches, nicht ausschließliches

Nutzungsrecht. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

14. Verjährung

14.1 Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren 12 Monate ab Gefahrübergang.

14.2 Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Vorschriften.

14.3 Alle übrigen Ansprüche des Bestellers – aus welchem Rechtsgrund auch immer – verjähren 24 Monate ab Gefahrübergang.

14.4 Der Beginn der Verjährung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

15. Reparatur und sonstige Leistungen

Für Reparaturen und sonstige Leistungen gilt ergänzend:

15.1 Der Besteller hat das Personal der VEM auf seine Kosten über die bestehenden Sicherheitsvorschriften und Gefahren zu unterrichten und alle, zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen.

15.2 Der Besteller hat VEM bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten in erforderlichem Umfang zu unterstützen und vertraglich erforderliche Hilfeleistung zu erbringen, wie etwa Vorbereitungen, die Stellung von Werk- und Hebezeugen, die Stellung von Wasser und Elektrizität, etc.

15.3 Die Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Arbeiten von VEM sofort nach Ankunft des Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden können.

15.4 Kommt der Besteller seiner Pflicht nicht nach, so ist VEM berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegende Handlung an seiner Stelle auf seine Kosten vorzunehmen.

15.5 Kann eine Reparatur aus von VEM nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, sind von VEM bereits erbrachte Leistungen sowie entstandene Aufwendungen durch den Besteller auszugleichen.

15.6 Im Austauschverfahren ersetzte Teile bleiben im Rahmen der Ziffer 4 Eigentum der VEM.

15.7 Ist die Leistung vor Abnahme ohne Verschulden von VEM untergegangen oder verschlechtert worden, so

hat der Besteller VEM den Preis abzüglich ersparte Aufwendungen zu erstatten.

15.8 Nur schriftlich bestätigte Reparaturaufträge sind verbindlich.

15.9 Bei Reparaturen und sonstigen Leistungen ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Minderung berechtigt, wenn – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine von VEM GmbH während des Verzuges gesetzte angemessene Frist zur Leistungserbringung fruchtlos verstrichen ist.

15.10 Ist eine etwaige Beanstandung des Kunden unberechtigt, weil entweder kein Fehler vorliegt oder dieser nicht in die Sphäre der VEM GmbH fällt, werden dem Kunden die der VEM entstandenen Kosten der Mangelbesichtigung oder Mangelbeseitigung in Rechnung gestellt.

15.11 VEM teilt dem Kunden unverzüglich die Fertigstellung der Montagearbeiten mit („Fertigstellungsanzeige“).

15.12 Die Arbeiten sind innerhalb von 2 Wochen nach Absendung der Fertigstellungsanzeige abzunehmen. Hierfür gibt es ein gesondertes Abnahmeprotokoll, das zu verwenden ist. Findet der Abnahmetermin aus Gründen, die die VEM nicht zu vertreten hat, innerhalb der 2-Wochen-Frist nicht statt, so gelten die Arbeiten als abgenommen, es sei denn, der Besteller rügt schriftlich innerhalb dieses Zeitraums bestehende wesentliche Mängel. Nr. 8.2 findet Anwendung.

15.13 Glaubt sich VEM in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat sie es dem Besteller unverzüglich anzuzeigen. Ist der Behinderungstatbestand in der Sphäre des Bestellers entstanden, so hat VEM Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Ausführungsfristen.

15.14 Kündigt der Besteller den Werkvertrag, so hat VEM Anspruch auf die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung der Kosten, die VEM in Folge der Aufhebung des Vertrages erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft oder des Betriebes erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt, erspart hat (§ 649 BGB).

15.15 Werden durch Änderungen des Entwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen der im Vertrag vorgesehenen Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder



Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor der Ausführung getroffen werden.

- 15.16 Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat VEM Anspruch auf besondere Vergütung. Sie muss jedoch den Anspruch dem Auftraggeber ankündigen, bevor sie mit der Ausführung der Leistungen beginnt.

16. Allgemeines

- 16.1 Beim Verkauf von gebrauchten Waren wird, soweit VEM nicht zwingend gesetzlich haftet, jede Gewährleistung von VEM ausgeschlossen.
- 16.2 Alle Steuern/Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit der Leistung außerhalb der Bundesrepublik hat der Besteller zu tragen und gegebenenfalls an VEM zu erstatten.
- 16.3 Personenbezogene Daten werden von VEM unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gespeichert.
- 16.4 VEM erstattet keine Kosten für den Rücktransport der Verpackungen.
- 16.5 Der Besteller hat auf seine Kosten die für die Verwendung der Produkte erforderlichen Genehmigungen und/oder Ex- und Importpapiere zu beschaffen.
- 16.6 Leistungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Bestellers gegenüber VEM motors GmbH ist Wernigerode.

- 16.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingung oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

- 16.8 Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist für die VEM motors GmbH in Wernigerode.

- 16.9 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Kollisionsnormen und des Übereinkommens der vereinten Nation über den internationalen Warenverkauf (CISG).

- 16.10 VEM ist berechtigt, etwa erhobene personenbezogene Daten von Kunden, Lieferanten und Dienstleistern insbesondere zum Abgleich mit Embargo- oder Sanktionslisten zu verwenden oder an geeignete Stellen zum Abgleich zu übersenden. Der Kunde stimmt dieser Verwendung seiner Daten ausdrücklich zu.

Sofern ein Verstoß gegen eine Embargo- oder Sanktionsvorschrift vorliegt, ist VEM zur außerordentlichen Kündigung oder zum Rücktritt des Vertrages berechtigt. Hiervon unberührt bleiben etwa weitgehende gesetzliche Rechte von VEM.